

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, Fürsorgepflicht,
§§ 276, 278, 254; TVG § 4 Ausschußfrist; Rahmentarif-
vertrag für Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe
des Bundesgebietes vom 14. Juni 1971 § 14

Leitsätze:

1. Ein Maurerpolier, dem die Leitung einer Großbaustelle obliegt, darf einen Statikerplan nicht als alleinige Arbeitsunterlage benutzen, wenn auf dem Statikerplan durch Aufdruck vermerkt ist, daß er nicht ohne den Architektenplan verwendet werden darf; anderenfalls handelt er fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB. Verwendet er infolge einer solchen Fahrlässigkeit einen unrichtigen Statikerplan, dann haftet er dem Arbeitgeber für den Schaden, der diesem daraus entsteht.
2. Im Verhältnis zwischen Bauunternehmer und Bauherrn muß sich der letztere im Zweifel das Verschulden des von ihm bestellten Architekten oder Statikers für einen unrichtigen Statikerplan anrechnen lassen (BGH WM 1973, 393 ³⁹⁴ zu IV⁷). Der Bauunternehmer als Arbeitgeber darf daher Vermögensschäden, deren Ersatz er in einem solchen Fall vom Bauherrn verlangen kann, nicht auf den Maurerpolier abwälzen.
3. Fälligkeit im Sinne der Ausschußfrist, die § 14 des oben näher bezeichneten Rahmentarifvertrages für Poliere enthält, ist dann gegeben, wenn sich der Gläubiger den erforderlichen groben Überblick ohne schuldhaftes Zögern hätte verschaffen können.

Aktenzeichen: 3 AZR 371/73

Urteil des BAG vom 25. April 1974 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 371/73

2 Sa 444/72 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
25. April 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. Mai 1973 - 2 Sa 444/72 - insoweit aufgehoben, wie es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Dezember 1970 bis zum 2. September 1971 bei dem Beklagten als Polier beschäftigt. Sein Monatsgehalt betrug bis zum 30. April 1971 1.800,-- DM brutto, danach 1.925,-- DM brutto. Er wurde auf einer Großbaustelle in W - eingesetzt. Dort errichtete der Beklagte mit eigenen Arbeitskräften und Subunternehmern zusammenhängend angelegte mehrgeschossige Wohnblöcke. Außer dem Kläger war noch ein weiterer Polier, der Zeuge K , auf der Baustelle beschäftigt.

Während der Tätigkeit des Klägers in W - wurden dort verschiedene Fehler gemacht. So wurde der Block D an den Nachbarblock A um ein halbes Stockwerk erhöht angeschlossen. Das entsprach auch dem Fundamentplan des Statikers, nach dem sich der Kläger richtete. Nach der Planung des Architekten sollte hingegen der Block D in gleicher Höhe an den Nachbarblock anschließen. Außerdem wurden in den Blöcken A, B und E verschiedene Fenster, Mauerschlitze, Deckendurchbrüche u. ä. falsch angelegt oder vergessen.

Am 6. September 1971 erhielt der Kläger von den Anwälten des Beklagten ein Schreiben vom 3. September 1971, das auf die festgestellten Baumängel wie folgt einging:

"Infolge der Nichtbeachtung der Architektenpläne und der Ihnen obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Überwachung der auszuführenden Bauarbeiten am vorgenannten Objekt ist das Wohnhaus im Bereich des Kellergeschosses vollkommen verkehrt begonnen worden. Die Fundamente und die Betonwände des Kellergeschosses stimmen mit den zur Verfügung gestellten Architektenplänen nicht überein. Es sind demzufolge umfangreiche Abbruch- und Neubauarbeiten erforderlich."

Die den Kläger vertretende Gewerkschaft antwortete durch Schreiben vom 9. September 1971, das dem Beklagten am 10. September 1971 zugeht:

"Zu der Frage Schadenersatz können wir keine Stellung nehmen, weil Sie in Ihrem Schreiben vom 3. September 1971 keine spezifizierten Angaben gemacht haben".



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Am 9. September 1971 leitete der Beklagte ein Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Schadens beim Amtsgericht Köln ein, das das Verfahren mit Beschluß vom 23. September 1971 zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht Köln abgab (Aktenzeichen 5 Ha 5/71). In diesem Verfahren fand am 22. Oktober 1971 ein Ortstermin statt, an dem auch der Kläger teilnahm. Der ebenfalls anwesende vom Gericht beauftragte Bausachverständige, Dipl. Ing. A P, erstattete sein Gutachten unter dem 20. Dezember 1971 (Anlagen-Hülle bei den VA). Der Beklagte erhielt es Anfang Januar 1972

Am 20. Oktober 1971 ging bei Gericht die vorliegend zu entscheidende Zahlungsklage ein. Der Kläger hat darin insgesamt 1.344,36 DM brutto als Urlaubsabgeltung, Restlohn und Überstundenvergütung gefordert, die er im wesentlichen bereits mit Schreiben vom 28. September 1971 außergerichtlich geltend gemacht hatte (Bl. 29 VA). Dem hielt der Beklagte die bereits angekündigten Schadenersatzansprüche wegen der unstreitigen Baumängel entgegen, und zwar zunächst mit Schriftsatz vom 30. November 1971 nur im Wege der hilfsweisen Prozeßaufrechnung. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 1972 erhob er darüber hinaus eine Widerklage in Höhe von 5.000,-- DM, die er mit Schriftsatz vom 23. Februar 1972 auf 50.000,-- DM erweiterte.

Zu den Schadenersatzansprüchen des Beklagten hat der Kläger wie folgt Stellung genommen: Für die Baumängel des Gebäudeblocks D sei er schon deshalb nicht verantwortlich zu machen, weil für diesen Teil der Großbaustelle der Polier K zuständig gewesen sei. Die fehlerhafte Anlage der Fundamente sei im übrigen nicht vermeidbar gewesen. Ein Fundamentplan des Architekten habe gefehlt, deshalb sei notgedrungen nach dem Fundamentplan des Statikers verfahren worden. Daß die Pläne des Architekten und des Statikers voneinander abwichen, habe man nicht ohne weiteres erkennen können. Auch die angeblichen Mängel der Blöcke A, B und E seien für den aufsichtsführenden Polier nicht vermeidbar gewesen. Die entsprechenden Bauarbeiten seien von Subunternehm-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

mern durchgeführt worden. Diese habe er nur stichprobenweise kontrollieren können, weil ihm auf der gleichen Baustelle allein 50 Arbeiter des Beklagten unterstellt und außerdem weitere Subunternehmer tätig gewesen seien. Die vom Beklagten behaupteten Nachbesserungsarbeiten seien in Wahrheit gar nicht durchgeführt worden. Im übrigen seien alle Schadenersatzansprüche gemäß § 14 des Manteltarifvertrages für Poliere und Schachtmeister vom 14. Juni 1971 (MTV) verfallen, weil sie nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich erhoben und auch nicht innerhalb weiterer zwei Monate gerichtlich geltend gemacht worden seien.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.344,56 DM brutto zu zahlen nebst 4 % Zinsen von 876,26 DM brutto seit dem 28. Oktober 1971 (Rechtshängigkeit), von 219,81 DM brutto seit dem 2. September 1971 und von 248,29 DM brutto seit dem 31. August 1971.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,
und widerklagend
den Kläger zu verurteilen, an den Beklagten 50.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Februar 1972 zu zahlen.

Er hat erwidert: Überstundenvergütung könne der Kläger nicht verlangen. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung und Vergütung für die beiden letzten Tage des Arbeitsverhältnisses seien durch die Aufrechnung mit den gleichen Schadenersatzansprüchen erloschen, die auch mit dem verbleibenden Teil den Gegenstand der Widerklage bildeten: Der Kläger sei für sämtliche Mängel auf der Baustelle W verantwortlich, weil er dort als bauleitender Oberpolier eingesetzt worden sei. Der Polier K sei ihm unterstellt worden. Zu den Pflichten des Klägers habe es gehört, sämtliche Bauarbeiten an Hand der Architektenpläne zu überwachen. Bei pflichtgemäßer Erledigung seiner Aufgaben hätte dem Kläger die Abweichung des Statikerplanes

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 5 -

im Falle des Gebäudeblocks D auffallen müssen. Ebenso sei er verpflichtet gewesen, die in den Blöcken A, B und E tätigen Subunternehmer so anzuleiten und zu überwachen, daß die Fenster, Mauerschlitze und Deckendurchbrüche entsprechend den Architektenplänen gefertigt werden. Durch die Nachlässigkeit des Klägers seien Schäden entstanden, die in folgender Reihenfolge geltend gemacht würden, und zwar in erster Linie aufrechnungsweise und sodann bis zur Erreichung des eingeklagten Betrages im Wege der Widerklage:

27.454,39 DM als Kosten für die Änderungsreparatur bei Block D,

5.363,32 DM als Kosten für die Änderungsarbeiten in den Blöcken A, B und E und

20.000,-- DM als Minderwert des Blocks D, der mit dem Bauherrn ausgehandelt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 1.109,08 DM brutto nebst Zinsen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten den Zahlungsanspruch des Klägers auf 1.057,73 DM brutto nebst Zinsen verringert. Im übrigen wurde auch die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Zahlungsklage und die Durchsetzung seiner Widerklage, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen nicht aus, um die vollständige Abweisung des Schadenersatzanspruches zu stützen, den der Beklagte teils aufrechnungsweise, teils widerklagend geltend gemacht hat.

1. Der wichtigste Streitpunkt der Parteien betrifft die planwidrige Fundamentierung des Gebäudeblocks D. Für diesen Block war der Kläger als Polier zuständig. Die entsprechende Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist von der Revision nicht angegriffen worden. Der Kläger hat die Fundamente nach den Höhenangaben des ihm vorliegenden Statiker-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Planes anlegen lassen, obwohl der Statiker-Plan von den Plänen des Architekten abwich. Dadurch sind Nachbesserungsarbeiten erforderlich geworden. Außerdem hat der Beklagte dem Bauherrn gegenüber eine Wertminderung des Gebäudes in Höhe von 20.000,-- DM anerkannt.

a) Das Landesarbeitsgericht nimmt an, dem Kläger könne wegen des entstandenen Schadens kein Schuldvorwurf gemacht werden. Es sei nicht dessen Aufgabe, die Übereinstimmung von Architekten- und Statiker-Plänen zu überprüfen. Da ein Fundamentplan des Architekten gefehlt habe, sei die Abweichung auch nur durch komplizierte Vergleiche mit dem Kellergeschoßplan zu ermitteln gewesen. Eine solche Detailprüfung sei im Stadium der Fundamentierungsarbeiten unüblich. Allerdings ergebe sich die richtige Höhe der Fundamente im vorliegenden Fall ohne weiteres aus den Seitenansichtsplänen. Diese würden aber bei der Fundamentierung üblicherweise nicht zur Hand genommen. Mit ihrer Hilfe pflege sich ein Polier zunächst nur ein Bild über die Gesamtgestaltung des geplanten Bauwerkes zu machen.

Diese Begründung beruht auf einem Irrtum über den Begriff des Verschuldens im Sinne des Zivilrechts und ist auch in sich widersprüchlich.

Es kommt nicht darauf an, ob das Vorgehen des Klägers üblich war. Nach § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Inwieweit diese Sorgfalt der Üblichkeit innerhalb der betreffenden Berufsgruppe entspricht, ist nicht maßgebend.

Selbst wenn man aber mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgeht, daß sich ein Polier zunächst nur ein Bild von der Gesamtgestaltung eines Bauwerks machen müsse, hätte der Kläger dieser Sorgfaltspflicht nicht genügt. Das hervorstechende architektonische Merkmal der in W -

errichteten Wohnblocks bestand gerade darin, daß die Stockwerke in wechselndem Rhythmus um jeweils eine halbe Stockwerkshöhe versetzt angeordnet waren. Hätte sich der Kläger also ein zuverlässiges Bild über die Gesamtgestaltung des Bauwerks verschafft, so hätte er erkannt, daß es bei der Fundamentierung eines neuen Gebäude-



blocks vor allem darauf ankam, in welcher Höhe dieser an den Nachbarblock anzuschließen war. Dabei konnte der Statikerplan als Arbeitsunterlagen nicht genügen, da er nach einem Aufdruck nicht ohne den Architektenplan verwendet werden durfte. Hier wäre eine sorgfältige Prüfung der Architektenpläne erforderlich gewesen, wie sie das Landesarbeitsgericht erst bei späteren Stadien des Baugeschehens für erforderlich hält. Bei einer ordnungsmäßigen Prüfung wäre der Fehler des Statiker-Planes aufgefallen und die unrichtige Fundamentierung vermieden worden.

b) Wenn auch dem Kläger aus den vorstehenden Gründen der Vorwurf mangelnder Sorgfalt gemacht werden muß, so folgt daraus noch nicht, daß er zum Ersatz des Schadens ganz oder auch nur teilweise verpflichtet ist. Dem Landesarbeitsgericht ist nämlich zuzugeben, daß das Verschulden des Klägers gering erscheint und gegenüber demjenigen anderer Beteiligter möglicherweise kaum ins Gewicht fällt. § 254 BGB könnte zu einer völligen oder teilweisen Haftungsbefreiung führen. Der bisher festgestellte Sachverhalt vermittelt aber insoweit noch kein ausreichend vollständiges und zuverlässiges Bild.

Den größten Fehler hat wahrscheinlich der Statiker gemacht, der den Architektenplan unrichtig ausgewertet und einen fehlerhaften Fundamentplan gefertigt hat. Auch den Architekten trifft möglicherweise ein Schuldvorwurf, soweit er dem Bauherrn gegenüber zur Überprüfung der Statikerpläne verpflichtet war. Das Verschulden des Statikers und des Architekten muß sich der Bauherr gegenüber dem Beklagten als Bauunternehmer im Zweifel zurechnen lassen (BGH WM 1973, 393 [394 zu IV der Gründe]). Daraus folgt, daß der Beklagte gegenüber seinem Auftraggeber möglicherweise gar nicht verpflichtet gewesen wäre, die entstandene Planabweichung völlig unentgeltlich zu beseitigen und die Wertminderung des Gebäudeblocks D in voller Höhe zu ersetzen. Er hätte sich auf die Haftungsminde rung nach § 254 BGB berufen können. Warum er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, läßt sich den Akten nicht entnehmen. Soweit er jedenfalls Leistungen an den Bauherrn erbracht hat, zu denen er nicht verpflichtet war, kann er die ihm dadurch entstandene Ver-

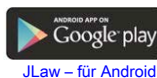


mögensminderung nicht auf den Kläger abwälzen. Insoweit hat der Beklagte eine freie unternehmerische Entscheidung getroffen, auf die der Kläger keinen Einfluß hatte, für deren Folge er daher auch nicht eintreten muß.

Der Kläger muß aber vermutlich den Schaden des Beklagten nicht einmal insoweit voll ersetzen, als der Beklagte Ersatzansprüchen des Bauherrn gegenübersteht. Auch im Verhältnis der Parteien kommt eine Haftungsinderung nach § 254 BGB in Betracht. Es liegt nämlich nahe, daß sich der Beklagte einen Organisationsmangel vorwerfen lassen muß, wenn widersprüchliche Pläne als Arbeitsmaterial in die Hände des Klägers gelangten. Ein Bauunternehmen in der Größe, wie es der Beklagte führt, erfordert regelmäßig ein technisches Büro und eine Bauleitung über der unmittelbaren Bauaufsicht des Poliers. Wie der Betrieb der Beklagten organisiert ist, läßt sich den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht entnehmen. Daher bleibt auch unklar, ob und inwieweit der Kläger von einer Vorprüfung des Arbeitsmaterials und einer allgemeinen Kontrolle seiner Entscheidungen ausgehen durfte.

c) Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht die erörterten Unklarheiten beseitigen müssen. Zweckmäßigerweise wird es zunächst die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten und dem Bauherrn prüfen, um sodann zu klären, wie die auf den Beklagten entfallende Schadensquote zwischen diesem und dem Kläger nach § 254 BGB aufzuteilen ist. Dabei kann sich durchaus erweisen, daß der eingetretene Schaden zu einem so geringen Teil von dem Kläger verursacht und verschuldet wurde, daß nach § 254 BGB für ihn eine Schadenersatzpflicht völlig entfällt. Möglich ist aber auch eine Quotelung des behaupteten Gesamtschadens. Da der Beklagte nur einen Teilbetrag eingeklagt hat, muß das Urteil klar erkennen lassen, welcher Teil zugesprochen bzw. aberkannt werden soll.

2. Die Baumängel, die an den Gebäudeblöcken A, B und E festgestellt worden sind, haben mit dem vorstehend erörterten Fundamentierungsfehler am Gebäudeblock D an sich nichts zu tun. Es handelt sich um voneinander völlig unabhängige



Schäden, die folglich auch selbständige Schadenersatzansprüche auslösen. Dennoch führen die dargelegten Mängel des angefochtenen Urteils auch insoweit zur Aufhebung, als die Gebäudeblöcke A, B und E behandelt werden.

a) Ursachen und Folgen der Schäden an den Gebäudeblöcken A, B und E hat das Landesarbeitsgericht deshalb nicht geprüft, weil der Beklagte bis zur letzten mündlichen Verhandlung versäumt hatte, die angeblichen Schäden spezifiziert darzutun. Im angefochtenen Urteil heißt es, der Beklagte habe sich nur auf die Voraussagen des Sachverständigen P im Beweissicherungsverfahren bezogen, ohne rechtzeitig vorzutragen, welche Nachbesserungsarbeiten tatsächlich ausgeführt worden waren. Das ist an sich richtig, rechtfertigte im vorliegenden Falle jedoch nicht die Zurückweisung des verspäteten Vortrages.

Der Beklagte hat in der Tat trotz einer allgemein gehaltenen Auflage mit Beschluß vom 29. November 1972 und trotz eines präzisen Hinweises im Termin vom 9. März 1973 erst in der letzten mündlichen Berufungsverhandlung am 4. Mai 1973 einen Schriftsatz vom gleichen Tage überreicht, der in Verbindung mit den vorgelegten Rapportzetteln zur Not eine Berechnung der Nachbesserungskosten ermöglicht. Es handelte sich um neuen Vortrag, der nach § 67 ArbGG grundsätzlich mit der Berufungsbegründung vorzubringen gewesen wäre. Das Landesarbeitsgericht hätte den neuen Vortrag jedoch nur dann zurückweisen dürfen, wenn er zu einer Verzögerung des Rechtsstreits geführt hätte (BAG 4, 41 [45]; BAG AP Nr. 4 zu § 529 ZPO [zu I 2 der Gründe] und Nr. 5 zu § 529 ZPO [zu 1 der Gründe]). Das war nicht der Fall.

b) Die den Gebäudeblock D betreffenden offenen Fragen hätten im letzten Berufungstermin noch nicht geklärt werden können. Mitverschulden und -verursachung des Architekten, des Statikers und des Beklagten selbst ließen sich zwar bereits erkennen, jedoch in ihrem Gewicht noch nicht abschließend bewerten. Das Landesarbeitsgericht hätte nach § 139 Abs. 1 ZPO durch sinnvolle Hinweise auf eine Vervollständigung des Sachvortrages hinwirken müssen. Das hätte nach aller Wahrscheinlichkeit zu einer Vertagung geführt,



- 10 -

weil die anwesenden Parteien nicht sogleich über alle Umstände Auskunft geben konnten, die sich der Bauherr als Verschulden des Architekten und des Statikers zurechnen lassen muß.

War aber der Rechtsstreit bezüglich des Gebäudeblocks D noch nicht entscheidungsreif, so kam auch kein Teilurteil bezüglich der Gebäudeblöcke A, B und E in Betracht. Der Beklagte hat nämlich seine Schadenersatzansprüche nur zu einem Teil aufrechnungsweise und widerklagend geltend gemacht. Dabei hat er gebeten, zunächst die Nachbesserungskosten des Gebäudeblocks D, sodann die Nachbesserungskosten bezüglich der Gebäudeblöcke A, B und E und schließlich den Minderwert des Gebäudeblocks D zu prüfen und diese Teilbeträge zunächst zur Aufrechnung und erst dann zur Stützung der Widerklage heranzuziehen. Bei dieser Sachlage war eine isolierte Entscheidung über die Nachbesserungskosten bei den Gebäudeblöcken A, B und E nicht möglich. Selbst wenn das Landesarbeitsgericht sicher gewesen wäre, daß der Kläger für diese Kosten nicht aufkommen muß, hätte es noch nicht sagen können, in welcher Höhe Klage und Widerklage im Ergebnis abgewiesen werden müssen.

War der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif, eine Vertagung also unerläßlich, so hätte auch das verspätete Vorbringen des Beklagten noch verwertet werden können, ohne daß dadurch eine Verzögerung des Rechtsstreits verursacht worden wäre. Eine Zurückweisung des im Schriftsatz des Beklagten vom 4. Mai 1973 enthaltenen neuen Vortrages kam deshalb nicht in Betracht.

c) Bei der Fortsetzung der Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht dem Kläger Gelegenheit geben müssen, zum Schriftsatz des Beklagten vom 4. Mai 1973 Stellung zu nehmen und dabei auch seinen Vortrag zum Verschulden zu ergänzen. Erst dann wird sich beurteilen lassen, ob sich die Zusammenarbeit des Klägers mit den Subunternehmern tatsächlich so schwierig gestaltet hat, daß der Kläger die Mängel an den Gebäudeblöcken A, B und E ganz oder teilweise nicht verhindern konnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3. Eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz wäre nur dann entbehrlich, wenn sich bereits jetzt feststellen ließe, daß die Schadenersatzansprüche des Beklagten nach § 14 des seit dem 1. Mai 1971 in Kraft getretenen Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister im Baugewerbe des Bundesgebietes vom 14. Juni 1971 (MTV) verfallen sind. Aber auch insoweit fehlen ausreichende tatsächliche Feststellungen.

a) Zunächst steht nicht fest, ob der genannte Tarifvertrag für das Arbeitsverhältnis der Parteien maßgebend ist. Das Landesarbeitsgericht nimmt zwar dessen Allgemeinverbindlichkeit an, diese Annahme ist jedoch unrichtig.

b) Ebenso beruhen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Lauf der Ausschlußfrist auf einem Irrtum. Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Schadenersatzanspruch des Klägers erst bezifferbar und damit fällig im Sinne des § 14 MTV geworden sei, als dem Beklagten Anfang Januar 1972 das Gutachten des Sachverständigen P im Beweissicherungsverfahren zugestellt wurde. Dieser Ansicht kann der Senat nicht folgen.

Richtig ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts soviel: "Fällig" im Sinne der verschiedenen tariflichen Verfallklauseln des Baugewerbes ist ein Anspruch im allgemeinen erst dann, wenn er wenigstens annähernd beziffert werden kann (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Diese Annahme beruht auf der Überlegung, daß auch die Geltendmachung eines Anspruchs wenigstens dessen annähernde Bezifferung erfordert. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Gläubiger durch die Einholung umfangreicher Sachverständigen-Gutachten und die Einleitung von Beweissicherungsverfahren den Fälligkeitszeitpunkt um Monate hinausschieben dürfte. Das Bundesarbeitsgericht hat vielmehr immer betont, daß eine ganz überschlägige Bezifferung genügt und daß die Fälligkeit i.S. der tariflichen Ausschlußklauseln schon dann anzunehmen ist, wenn sich der Gläubiger ohne schuldhaftes Zögern den erforderlichen groben Überblick hätte verschaffen können (vgl. AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]).



Im vorliegenden Fall trat die Fälligkeit nicht bei allen geltend gemachten Schäden zur gleichen Zeit ein. Die Nachbesserungskosten bei den Gebäudeblöcken A, B und E waren ohne weiteres abzuschätzen, sobald die Planabweichungen feststanden. Der Beklagte hat sie schon in einer eidesstattlichen Versicherung vom 3. September 1971 im Beweissicherungsverfahren (5 Ha 5/71 **Arbeitsgericht** Köln) annähernd beziffert. Für den Gebäudeblock D ließen sich die Nachbesserungskosten erst übersehen, als feststand, auf welche Weise der Schaden behoben werden sollte. Möglicherweise bestanden auch in diesem Punkte bereits am 3. September 1971 keine Zweifel mehr. Es ist aber auch denkbar, daß zunächst Besprechungen mit dem Architekten und dem Bauherrn erforderlich waren, weil sich mehrere Lösungswege anboten. Soweit schließlich ein Schaden wegen des Minderwertes der Bauleistung geltend gemacht wird, war dieser mit Sicherheit erst nach den Verhandlungen mit dem Bauherrn zu beziffern. Der Kläger räumt in der Revisionserwiderung selbst ein, daß die entsprechenden Verhandlungen erst Ende Januar 1972 zum Abschluß kamen. Insoweit kann also ein Anspruchsverfall auf keinen Fall eingetreten sein.

c) Vom Standpunkt des Landesarbeitsgerichts aus erübrigten sich Feststellungen dazu, wann der Beklagte außerhalb des vorliegenden Rechtsstreits seine Ansprüche schriftlich geltend gemacht hat. Schon die Aufrechnung und die Erhebung der Widerklage hätten alle Fristen gewahrt, wenn der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils richtig gewesen wäre. Bei der Fortsetzung der Berufungsverhandlung wird die Vorinstanz jedoch den Zeitpunkt der Geltendmachung klären müssen. Das im Tatbestand des angefochtenen Urteils zitierte Schreiben des Beklagten vom 3. September 1971 genügte zur Geltendmachung noch nicht, weil es den Umfang des Anspruchs nicht einmal annähernd bezifferte. Hingegen erfüllt der Antrag auf Eröffnung des Beweissicherungsverfahrens alle Anforderungen. Er stellt zwar keine gerichtliche, wohl aber eine schriftliche Geltendmachung dar.



- 13 -

Soweit die umstrittenen Ansprüche des Beklagten rechtzeitig schriftlich geltend gemacht wurden, bleibt schließlich noch zu klären, ob der Beklagte seine Ansprüche auch fristgerecht in den vorliegenden Prozeß eingeführt hat.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Ehrenamtlicher Richter
Heimann ist durch längere
Auslandsreise an der
Unterschrift verhindert.

gez. Dr. Stumpf

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)